

§ 3 Begriffsbestimmungen

Informationen im Sinne dieses Gesetzes sind alle in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhandenen Informationen, die im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder in sonstiger Form speichern können.

Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes umfassen nicht nur Tatsachen und objektive „amtliche“ Feststellungen, sondern auch Wertungen und Einschätzungen, also alle Informationen, die im Wissen der informationspflichtigen Stelle stehen. Zugängliche Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz sind alle Informationen unabhängig von der Form ihrer Aufbewahrung. Es sind also nicht nur alle Informationen einsehbar, die in Schriftform festgehalten sind, sondern auch solche, die in Bild, Ton oder in sonstiger Weise vorhanden sind. Hierzu zählen auch elektronische (Magnetbänder, Disketten, CD-ROM), optische (Fotos, Bilder) sowie akustische (Audiokassetten, Tonbänder) Aufzeichnungen.